

**Erläuterungen zur
Geschäftsordnung
für den Kreisrat Oberengadin**

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die Arbeitsgruppe betrachtet diese Formulierung und deren Positionierung als eher billig und i.S. einer Notlösung. Im Rahmen der Überarbeitung des 1. Entwurfs wird dieser gestrichen. Nachfolgend werden geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt.

Art. 1

Organisation und Betrieb des Kreisrats umfasst den Kreisvorstand nicht; dieser regelt sich selber. Die Einschränkung ergibt sich insbesondere aus dem Auftrag an die Arbeitsgruppe und der Systematik der Kreisverfassung (Art. 21ff., Art. 24ff. der Kreisverfassung). Die Entschädigung der Kreisräte wird separat geregelt (Art. 23 Ziff. 4 Kreisverfassung); es besteht bereits eine Grundlage, diese muss angepasst werden.

Art. 2

Kreisratssitzungen sollen planbar und zu lange Sitzungen vermieden werden. Vorzeitiges Verlassen der Sitzung soll verpönt sein, weil es das Stimmverhältnis verändert. Der Vorsitzende soll die Kreisratsmitglieder mit den notwendigen Unterlagen und einem Verzeichnis der offenen Geschäfte bedienen; die Sitzungsdauer soll in der Regel vier Stunden betragen und jedes Kreisratsmitglied soll verpflichtet sein, der Einladung Folge zu leisten. Der Vorsitzende soll zum Jahresende die Sitzungsdaten für das nächste Jahr bekannt geben. Der Hauptort einer allfälligen Einheitsgemeinde soll durch die Festlegung eines Sitzungsortes nicht präjudiziert werden. Die Mitteilungsart der Entschuldigung ist offen.

Art. 3

Das Verzeichnis offener Geschäfte orientiert die Kreisräte über die zeitlichen Abläufe und Einhaltung der Fristen (vgl. Art. 23ff.).

Art. 4

Es wird explizit ein Amtsgeheimnis für Kreisrats-, Kreisvorstands- und Kommissionsmitglieder statuiert.

Art. 5

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht ist Grundlage für parlamentarisches Arbeiten. Diese ergänzen zudem die verschiedenen Mittel parlamentarischer Vorstößen (vgl. Art. 23ff.).

Art. 6

Die Offenlegung der Interessenverbindungen ergänzen die Ausstandsvorschriften (vgl. Art. 10 der Kreisverfassung) und dienen der Transparenz. Die Bestimmung orientiert sich an Art. 11 GRG.

Art. 7

Die Formulierung von Art. 10 der Kreisverfassung wird übernommen und auch auf die Mitglieder der Arbeitsgruppen ausgedehnt. Für Mitarbeitende des Kreises gilt diese Vorschrift unabhängig der Grösse ihres Anstellungspensums. Anerkennt die betroffene Person geltend gemachte Ausstandsgründe nicht, entscheidet der Kreisrat darüber.

Art. 8

Fraktionen sollen u.a. auch Parteilosen die Möglichkeit einer parlamentarischen Zusammenarbeit bieten. Deren Reglementierung soll zurückhaltend sein. Fraktionen bündeln insbesondere Meinungen und Kräfte und dienen auch der Vorbereitung und Behandlung von Geschäften im Kreisrat. Die Namen der Fraktionsmitglieder sollen bekannt gegeben werden, insbesondere bei Änderungen. Die Fraktionsstärke von fünf Mitgliedern soll Zersplitterungen verhindern.

Art. 9

Fraktionen sollen ihre Meinung durch einen Sprecher kundtun, ansonsten Sinn und Zweck der Meinungsbündelung gefährdet wird. Wie dieser bestimmt wird und welches seine Aufgaben sind (z.B. ad hoc zu einem Geschäft oder allg. für eine bestimmte Periode), soll den Fraktionen überlassen bleiben.

Art. 10

Die Notwendigkeit für die Wahl eines Tagespräsidiums wird selten vorkommen. Es steht den Kreisratsmitgliedern frei, dieses aus den eigenen Reihen zu besetzen oder dafür das dritte Kreisvorstandsmitglied zu wählen. In den meisten Fällen würde die Sitzung allerdings verschoben, insbesondere wenn Geschäfte nicht mehr vorbereitet werden könnten. Der Vorsitz des Kreispräsidenten im Kreisrat von Amtes wegen ist verfassungsbedingt und damit ausdrücklich gewollt. Eine gewisse Systemwidrigkeit wurde vom Verfassungsgeber (Volk) in Kauf genommen. Der Vorsitzende soll sich aber einer gewissen Zurückhaltung in der Diskussion bedienen.

Art. 11

Der Übersichtlichkeit wegen sollen gegenüberliegende Sektoren gezählt werden. Zwei Stimmzähler sind genügend. Diese zählen sowohl in offenen wie auch in geheimen Wahlen bzw. Abstimmungen. Bei Letzteren bilden sie in der Regel zusammen mit dem Aktuar das Abstimmungs- bzw. Wahlbüro.

Art. 12

Die Eintretensdebatte soll die Diskussion strukturieren und Grundsatzfragen an den Anfang stellen. Das Schriftdeutsche ist vorteilhaft für das Protokoll und die Medien, sie zwingt zu klareren Formulierungen und bedingt eine bessere Vorbereitung, obwohl Mundart einfacher, volksnäher, spontaner, heimeliger und näher beim Gedanken ist.

Art. 13

Eine ausdrücklichere Regelung erscheint nicht notwendig und übertrieben. Derartige Situationen würden sich von selber lösen, weil Unruhe, Zwischenrufe etc. (vox populi) unter den Kreisräten auf den Betreffenden genügend Druck ausüben. Zudem soll der Vorsitzende die Freiheit haben, ad hoc und situationsgerecht entscheiden zu können. Derartige Fälle werden wohl selten vorkommen. Die Diskussionsteilnehmer sollen sich an die Verhandlungsvorschriften halten, auch der Vorsitzende. Diese Einschränkungen sollen Redner aber nicht von der Teilnahme an der Diskussion abhalten.

Art. 14

Eine Redezeitbeschränkung zwingt zur Konzentration auf das Wesentliche und verhindert, dass eine Diskussion bzw. eine Abstimmung aus zeitlichen Gründen behindert wird. Eingeladene Referenten sollen nicht zu viel Redezeit beanspruchen können und so die Diskussion im Kreisrat beschränken.

Art. 15

Das Thema Eintretensdebatte soll separat von den Ordnungsanträgen behandelt werden. Es wird grundsätzlich eine Eintretensdebatte geführt.

Art. 16

Der Ordnungsantrag Schluss der Diskussion soll nicht zur grundsätzlichen Verhinderung einer Diskussion missbraucht werden können, insbesondere nicht in der Eintretensdebatte. Eine notwendige Zweidrittelsmehrheit bildet eine genügend grosse Hürde.

Art. 17

Wird ein Geschäft bereits diskutiert, soll dieses nicht verschoben werden. Rückkommensanträge sind bis vor der Schlussabstimmung möglich. Diese werden aber nicht sofort, sondern erst vor der Schlussabstimmung behandelt.

Art. 18

Eine Wiedererwägung eines abgeschlossenen Geschäfts soll grundsätzlich jederzeit möglich sein. Soll dieses jedoch bereits innerhalb eines Jahres in Wiedererwägung gezogen werden, ist

dafür eine Zweidrittelmehrheit notwendig, um sachfremde Wiedererwägungen zu verhindern. Das Quorum für das eigentliche Sachgeschäft bleibt davon unbeeinflusst. Zum Ablauf: der Antrag auf Wiedererwägung muss fristgerecht traktandiert werden. Ist Wiedererwägung beschlossen, wird das Geschäft für eine der nächsten Kreisratssitzungen ordentlich traktandiert. Das weitere Verfahren richtet sich nach Art. 15 ff.

Art. 19

Die Anzahl der Lesungen sollen nicht beschränkt werden. Entsprechende Anträge können sowohl aus dem Vorstand als auch aus dem Kreisrat erfolgen.

Art. 20

Eine Verweisungsnorm wird zwar als unbefriedigend, jedoch aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit als notwendig erachtet.

Art. 21

Anträge sind zu definieren. Die Abgrenzung der einzelnen parlamentarischen Vorstöße ist u.U. schwierig. Schriftliche Anträge sollen bei komplizierten und komplexen Sachverhalten der Klarheit und Verständlichkeit dienen.

Art. 22

Zu Abs. 2: gezählt werden jeweils nur die Ja-Stimmen.

Art. 23

Die offene Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Aufstehen. Ein zwingender Anwendungsfall für eine Abstimmung unter Namensaufruf ist nicht bekannt, weshalb darauf verzichtet werden kann. Eine allfällige Prangerwirkung namentlich protokollierter Abstimmungsergebnisse wird nicht erwünscht. In Übereinstimmung mit der Kreisverfassung genügt der Antrag eines Kreisratsmitgliedes für eine geheime Wahl oder Abstimmung.

Art. 24

Die Ablehnung der Vorlage bei Stimmgleichheit ergibt sich zwar schon aus dem ersten Satz. Es soll jedoch verdeutlicht werden, dass kein Stichentscheid besteht.

Bemerkung:

Die Möglichkeiten für eine persönliche Erklärung eines Kreisratsmitgliedes soll nicht vorgesehen werden. Dafür besteht nach Beratung und Abschluss eines Geschäfts (Wahl oder Abstimmung) keine Veranlassung mehr. Solche Erklärungen tragen nicht zur Willensbildung im Rahmen der parlamentarischen Arbeit bei. Insbesondere Unmutsäusserungen von Kreisratsmitgliedern, die in einem Geschäft unterlegen sind, sollten nicht im Kreisrat vorgebracht werden.

Art. 25

Allgemein: Die Abgrenzung von Geschäftsordnung und Kreisverfassung ist teilweise schwierig und Letztere revisionsbedürftig. Kommissionen sind aufgrund ihres Spezialwissens prädestiniert, ebenfalls parlamentarisch zu intervenieren; darüber hinaus sind sie in der Regel ohnehin aus Kreisräten zusammengesetzt. Als parlamentarische Instrumente stehen Motionen, Postulate und Anfragen zur Verfügung.

Art. 26

Motion und Postulat sollen gewisse Hürden nehmen müssen (1/3 der Kreisräte), um unüberlegte und unausgereifte Vorstösse zu verhindern. Im Hinblick auf Art. 37 der Kreisverfassung soll hier eine konkretere Formulierung verwendet werden. Die Form der Anfrage wird nicht vorgegeben, üblicherweise wird sie schriftlich erfolgen.

Art. 27

Abänderungen von Motionen und Postulaten sind heikel. Anfragen werden mündlich behandelt, um den Verwaltungsaufwand soweit wie möglich zu reduzieren.

Art. 28

Die Formulierung lehnt sich an diejenige in der Geschäftsordnung des Grossen Rates an.

Art. 29

Die Behandlung von Vorstössen soll sich am ordentlichen Sitzungsturnus orientieren (alle zwei Monate). Die absolute Frist von einem Jahr soll die beförderliche Behandlung durch den Vorstand gewährleisten.

Art. 30

Die GPK der Tourismusorganisation wird vorliegend nicht erfasst.

Art. 31

In den ständigen Kommissionen soll wo möglich, in den Arbeitsgruppen grundsätzlich Konsens angestrebt werden. Es können aber zuhanden des Kreisrats Varianten ausgearbeitet oder sog. Mehr- oder Minderheitsanträge gestellt werden. Protokolle sind grundsätzlich nicht öffentlich, auch nicht für Kreisräte; dies ergibt sich aus ihrem Sinn und Zweck. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum über die innere Willensbildung bereits im Arbeitsstadium informiert werden soll. Der Tourismusrat und deren Kommissionen stützen sich auf eigenständige gesetzliche Grundlagen.

Art. 32

Auf den Begriff „Nichtständige Kommissionen“ soll verzichtet werden, weil diese in der Kreisverfassung und den Kreisgesetzen nicht genannt werden. Der Begriff „Arbeitsgruppe“ findet sich dahingehend und soll generell für alle Gruppierungen verwendet werden, die keine „ständigen Kommissionen“ sind. Weitere Begriffsbildungen sind nicht notwendig und ohnehin schwierig abzugrenzen. Die Bildung kommissionsinterner Ausschüsse oder anderer Untergruppierungen ist im Rahmen der Selbstorganisation und innerhalb des kreisrätlichen bzw. gesetzlichen Auftrags zulässig.

Art. 33

Der Beizug von Fachleuten und Sachverständigen soll möglich sein, die Mitglieder jedoch nicht von ihrer persönlichen Aufgabenerfüllung befreien. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben oder fällt unter die Selbstorganisation. Eine Mindestzahl zwingend anwesender Mitglieder soll zu wenig abgestützte Entscheidungen und Zufallsentscheidungen verhindern. Soweit das Gesetz dies zulässt, soll das Vorstandsmitglied nicht zwingend Vorsitzender sein.

Art. 34

Ob und in welcher(n) Sprache(n) protokolliert wird, ist offengelassen. Generell muss das Protokoll den Kreisratsmitgliedern zügig zugestellt werden; die Mittel der Zustellung sollen offen bleiben. Als Gedächtnisstütze für den Protokollführer sind Aufnahmen sinnvoll, es soll jedoch kein Wortprotokoll, sondern ein sog. strukturiertes Protokoll erstellt werden.

Art. 35

Eine nochmalige Zustellung der durch den Kreisrat genehmigten Protokolle erfolgt nicht mehr. Diese sind auf der Homepage aufgeschaltet und dort für alle Kreisratsmitglieder einsehbar.

Art. 36

Keine Bemerkung

Samedan, 12. März 2009